



INTERESSIERTES PUBLIKUM: Rund 60 Teilnehmer aus der Aufbaubranche informierte sich über die aktuelle Maschinenrichtlinie.



HOHER BESUCH: Ove Trankjaer, COE Højbjerg Maskinfabrik A/S.

Anfang des Monats informierte der dänische Ladekranhersteller am deutschen Standort in Bietigheim-Bissingen Aufbauhersteller und Händler über die Änderungen, die sich durch die aktualisierte Version bei der Montage der „Maschine“ für alle Beteiligten ergeben.

Kommt sie nun oder kommt sie nun nicht? Selbst kurz vor In-Kraft-treten der neuen EN 12999:2009 sorgte die relevante Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) bei den Teilnehmern der HMF-Veranstaltung für Verunsicherung – schließlich hatte man sich schon fest auf den Starttermin 29. Dezember 2009 vorbereitet.

Trotz des vergleichsweise langen Vorlaufes liegen der EU zum Redaktionsschluss offenbar noch vier Einsprüche aus Italien vor, die letztendlich noch für Änderungen an der aktualisierten Norm sorgen könnten. Dennoch ist für HMF, allen voran Ove Trankjaer (COE Højbjerg Maskinfabrik A/S) und Rene Dahlkilde (Produkt-Manager HMF) die Marschrichtung klar: Selbst wenn es noch zu Abschwächungen bei einzelnen Vorgaben kommen sollte, so richten die Dänen ab dem relevanten Zeitpunkt ihre Ladekrane konsequent auf den jetzt verabschiedeten Entwurf hin aus.

Staatlicher und privater Charakter

Ausgesprochen praxisnah gab sich der Auftakt der Informationsveranstaltung in Bietigheim-Bissingen. So referierte Dipl.-Ing. Ulrich Birkenstock von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in Wuppertal insbesondere über die gesetzgeberischen Grundlagen und den grundsätzlichen Ideen der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der dazugehörigen EN 12999:2009, die

sich insbesondere auch hinter der aktualisierten Richtlinie verbergen.

Hätte man früher vielleicht noch dem Hersteller oder Aufbauhersteller exakt vorgeschrieben, wie die Montage und der Betrieb eines Ladekrans zu erfolgen hat, so setzt die EU jetzt auf eine hohe Eigenverantwortung der Produzenten und Montagebetriebe. So ist die Umsetzung bzw. Einhaltung der Norm durch ihren „privaten“ (im Gegensatz zu ihrem staatlichen) Charakter nicht bindend, jedoch führt deren Einhalten bei einem Unfall zu einer sogenannten Beweisumkehr. Dipl.-Ing. Ulrich Birkenstock: „Bringen Sie als Montagebetrieb einen Kran nach der EN 12999:2009 in den Verkehr und es kommt zu einem Unfall, muss Ihnen die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass Sie eine fehlerhafte Montage vorgenommen haben oder aber einen unsicheren Betrieb erst ermöglicht haben. Das ist naturgemäß günstiger für Sie, als wenn Sie die Beweisführung bei einem entsprechenden Verfahren übernehmen müssten.“

Zu den grundsätzlichen Ideen der Richtlinie bzw. Norm zählt die Annahme des Gesetzgebers, dass es trotz Einweisung in das Gerät zu Fehlbedienungen des Bedieners kommen kann – entsprechende Situationen und deren unmittelbare Folge im Alltag machten Unfallbilder mit Ladekränen deutlich. Dabei wurden oftmals grundsätzliche physikalische Vorgaben mit teilweise tödlichen Folgen missachtet.